



Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMGF-91801/0005-II/A/2/2017
Datum: 22.06.2017
Ihr Zeichen: BKA-810.026/0019-V/3/2017

v@bka.gv.at

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 soll das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) aufgehoben und durch das Datenschutzgesetz (DSG) ersetzt werden.

Im Zuge dessen ist vorgesehen, Art. 1 § 2 Abs. 1 DSG 2000, der die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr festlegt, ersatzlos zu streichen. Stattdessen soll durch den Entwurf die verfassungsrechtliche Kompetenz im Bereich des Datenschutzes unterteilt werden in allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten sowie in „auf einen bestimmten Gegenstand bezogene datenschutzrechtliche Regelungen“ (ME Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 322/ME 25. GP Mat 3).

Während allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes durch die geplante Aufnahme in den Kompetenztatbestand des neuen Art. 10 Abs. 1 Z 13 Bundessache bleiben, soll materienspezifischer Datenschutz zu einer Annexmaterie des jeweiligen Gegenstandes werden und diesem somit kompetenzrechtlich folgen.

Art. 1 § 2 Abs. 2 DSG 2000 stellt derzeit neben Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Strafrechtswesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“) eine der Kompetenzgrundlagen für das Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012) dar (siehe ErlRV ELGA-G, 1936 BlgNR 24. GP 15). Durch den Wegfall von Art. 1 § 2 Abs. 2 DSG 2000 würden die datenschutzrechtlichen Aspekte des GTelG 2012 ausschließlich als Annexmaterie zu Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“) in der Kompetenz des Bundes verbleiben.

Trotz Anerkennens von bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen zu spezifischen Datenverarbeitungen als Annexmaterie durch die Erläuterungen stellt sich mangels einschlägiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dennoch die Frage, inwieweit der Begriff des „Gesundheitswesens“ – vor allem vor dem Hintergrund der Versteinierungstheorie und der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG – Gesundheitstelematik und -informatik umfasst. Eine enge Auslegung des Kompetenzbereichs „Gesundheitswesen“ könnte beispielsweise dazu führen, dass zukünftige datenschutzrechtliche Regelungen für Krankenanstalten und Pflegeheime nur mehr als Grundsatzgesetzgebung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 12 B-VG erlassen werden dürften.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen wäre es daher wünschenswert, wenn in den Erläuterungen expliziter klargestellt wird, dass es bei bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen im Bereich der Datenverarbeitung, insbesondere dem GTelG 2012, zu keinen Kompetenzverschiebungen („aus dem Art. 10 B-VG hinaus“) kommt und auch zukünftige Regelungen im Bereich der Gesundheitstelematik und -informatik weiterhin auf den Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG gestützt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner